

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Enquetekommission „Norddeutsche Kooperation“**

17. WP - 19. Sitzung

am Montag, dem 15. August 2011, 14 Uhr,  
im Sitzungszimmer 139 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Markus Matthießen (CDU)

Vorsitzender

Dr. Michael von Abercron (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

Bernd Jorkisch

Dr. Gitta Trauernicht (SPD)

Martin Habersaat (SPD)

Regina Poersch (SPD)

i. V. von Anette Langner (SPD)

Ingrid Brand-Hückstädt (FDP)

Anita Klahn (FDP)

i. V. von Gerrit Koch (FDP)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anke Spoorendonk (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

### **Fehlende Abgeordnete**

Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anhörung zum Themenfeld „Welche Erfahrungen liegen vor aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit beim NDR“</b>	<b>4</b>
<b>2. Diskussion der Ergebnisse</b>	<b>18</b>
<b>3. Verschiedenes</b>	<b>19</b>

Der Vorsitzende, Abg. Matthießen, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit der Enquetekommission fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Anhörung zum Themenfeld „Welche Erfahrungen liegen vor aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit beim NDR“**

a) Erster Block

Es erhält Herr Dr. Arno Beyer, stellvertretender Intendant des NDR und Landesfunkhausdirektor in Niedersachsen, das Wort. Zu Beginn weist Herr Dr. Beyer darauf hin, dass es in jedem Fall nützlich sei, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich dem Souverän oder Teilen des Souveräns einmal wieder vorstelle, unter welcher Akzentsetzung auch immer. In der heutigen Sitzung wolle er die abgegebene schriftliche Stellungnahme (Kommissionsvorlage 17/122) als bekannt voraussetzen. Er wolle der Intention der Enquetekommission dahingehend nachkommen, dass er die Akzente in seinen Ausführungen gezielt daraufhin abstelle, welche Erfahrungen organisatorischer Art und bezüglich der Realisierung von Organisationsfragen der NDR im Laufe seiner Geschichte zu den Aspekten gemacht habe, was für das Ergebnis der Arbeit der Enquetekommission interessant sein könnte. Zu seiner Person wolle er erläuternd anmerken, dass er einerseits stellvertretender Intendant des NDR sei. Dieses sei eine Organstellung, die nur der Norddeutsche Rundfunk habe. Andererseits sei er auch Landesfunkhausdirektor in Niedersachsen, welches das größte Staatsvertragsland des NDR sei. Er habe in den letzten 30 Jahren in vielen Funktionen beim NDR in allen Staatsvertragsländern außer Mecklenburg-Vorpommern gearbeitet. Anfang der 1990er-Jahre sei er Hörfunkchef der Welle Nord in Kiel gewesen. Aus diesen verschiedenen Funktionen habe er viele Erkenntnisse gewinnen könne, welche er vortragen wolle.

Was er für den NDR vortragen wolle, gründe sich auf einen Zeitraum, der mehr als ein halbes Jahrhundert zurückliege. Den NDR gebe es seit 1956 in dieser Form. Die Grundlage dieser Erfahrungen des NDR habe Weiterungen, Präzisierungen und Vertiefungen von erheblicher, teilweise auch grundlegender Art in den letzten 50 Jahren erfahren. Diese seien nicht zuletzt durch den Gesetzgeber in den insgesamt vier Staatsvertragsländern geschehen. Der Norddeutsche Rundfunk sei in dieser Form eine der ganz wenigen Institutionen, welche tatsächlich den

ganzen Norden begriffen und in einem institutionellen Rahmen zusammenarbeite, wenn man ihn zumindest für die Küstenländer Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und in gewisser Weise auch Hamburg definiere. Seit 2005 gebe es einen neuen Staatsvertrag, nachdem dieser in seiner novellierten Form die Landesparlamente passiert habe. Seitdem werde auf dessen Grundlage gearbeitet. Es sei eine Vereinbarung der vier Staatsvertragsländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die den NDR tragen würden. Dieser sei eine gemeinnützige Anstalt öffentlichen Rechts mit den entsprechenden Besonderheiten. Der Dienstsitz sei Hamburg. Er merkt an, dass dieses interessanterweise 1955 auf der Insel Neuwerk festgelegt worden sei, welche damals niedersächsisch gewesen und heute hamburgisch sei. Wesentlich und konstitutiv sei seit 1981, dass der NDR nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur Gemeinschaftsprogramme, sondern auch Landesprogramme veranstalte, was für die Arbeit der Enquetekommission und das, was er weiter vortragen wolle von grundlegender Bedeutung sei. Dieses Spannungsverhältnis zwischen speziellen Landesprogrammen für die einzelnen Staatsvertragsländer und dem Zentralprogramm gebe aus seiner Sicht einige mögliche Erkenntnisse für Erfahrungen norddeutscher Zusammenarbeit. Bis in das Jahr 1956 habe es den sogenannten NWDR gegeben mit den Ländern Nordrhein-Westfalen und Berlin integriert. Bezüglich der Freien Hansestadt Bremen gebe es eine Sondersituation, die historisch bedingt sei. Bremen sei amerikanische Besatzungszone gewesen. Die Amerikaner hätten einen eigenen Hafen haben wollen, woraus sich der Umstand erkläre, dass es für das Bundesland Bremen dementsprechend auch eine eigene Landesrundfunkanstalt gebe. So gebe es seit 55 Jahren den Norddeutschen Rundfunk mehr oder weniger in dieser Form. Einen wesentlichen Meilenstein in der Geschichte des NDR stelle das Jahr 1977 dar. Der damalige schleswig-holsteinische Ministerpräsident Gerhard Stoltenberg sei mit der Ausgestaltung des NDR in dreierlei Hinsicht unzufrieden gewesen: Einerseits seien die Finanzen des NDR nicht so gut geordnet, wie es einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt anstünde. Zweitens gebe es viel zu wenig Regionalität zu verzeichnen. Drittens habe es unterschwellig den Vorwurf einer gewissen Einseitigkeit in der Programmgestaltung gegeben. Daraufhin habe Schleswig-Holstein nach seiner Auffassung den Staatsvertrag gekündigt. Niedersachsen habe sich nach seiner Auffassung dieser Kündigung angeschlossen. Die Freie und Hansestadt Hamburg jedoch habe eine andere Rechtsauffassung vertreten. Eine Kündigung eines Staatsvertragslandes, derer sich ein weiteres anschließe, sei nach der Rechtsauffassung der Freien und Hansestadt Hamburg nicht rechtmäßig gewesen. Dieses habe auch das Bundesverwaltungsgericht in Berlin unter seinem damaligen Präsidenten Professor Dr. Sandler befunden. Nach der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichtes bestehe der NDR fort und es würde sich bei der Kündigung Schleswig-Holsteins um eine reine Austrittskündigung handeln. Es wären zwei Länder übrig geblieben, welche weiter den NDR zu betreiben gehabt hätten. Das Urteil erging am Anfang des Jahres 1981. Daraufhin habe die Ordnungspolitik ein beachtliches Tempo entwickelt und innerhalb

weniger Monate im Jahre 1981 einen neuen Staatsvertrag entworfen. Dieses sei die Grundlage, auf der dieser genuine eingangs genannte Umstand mit Zentral- beziehungsweise Gemeinschaftsprogrammen und Landesprogrammen bis heute beruhe. Der NDR sei wieder neu als Dreiländeranstalt mit einem erheblichen grundlegenden Unterschied konstituiert worden. Mit diesem habe sich später auch der Mitteldeutsche Rundfunk verfasst. Es gebe Gemeinschaftsprogramme wie NDR 2, NDR Kultur, NDR Info, N-Joy, das NDR Fernsehen und es gebe eigenständige Landesprogramme für die nunmehr vier Staatsvertragsländer. Im Jahr 1991 sei Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung des Beginns des Jahres 1992 dem NDR beigetreten. Er wolle nun auf die dahinter liegenden organisatorischen Umstände eingehen, welche bisweilen übersehen würden und teilweise nicht bekannt seien. Es sei nach wie vor so, dass der Intendant des Norddeutschen Rundfunks im Rahmen einer Prokura für die Einhaltung der grundlegenden Programmgrundsätze nicht nur zuständig, sondern auch verantwortlich sei. Mit dem Staatsvertrag von 1981, der immer wieder novelliert und erneuert worden sei, hätten die Landesfunkhausdirektoren die Programmprokura für ihre Landesprogramme: Beispielsweise für die Welle Nord, für das Schleswig-Holstein-Magazin sowie die Zeitschiene von 18 bis 18:45 Uhr. Dieses sei die entscheidende organisatorische Änderung seit 30 Jahren gewesen. Seit 30 Jahren blicke man auf eine Konstruktion, welche nach wie vor den NDR als Gesamtheit aus seiner Sicht erfolgreich betriebe und andererseits in die vier Staatsvertragsländer eine Menge Programmverantwortung durch den Gesetzgeber delegiert und selbstverständlich auch die Finanzströme grundlegend umgewandelt habe. Es gebe vollständige Rund-um-die-Uhr-Programme, welche teilweise regionale Fenster betrieben. In Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sei der regionale Fernsehanteil permanent ausgebaut worden. Dieses sei mit fünf Tagen von 19:30 bis 20:00 Uhr begonnen worden. Dann seien das Wochenende, später dann die Zeitschiene von 18:00 Uhr bis 18:15 Uhr sowie die Zeitschiene von 18:15 bis 18:45 Uhr dazugekommen. Seit jüngster Zeit gebe es die neue Nachrichtensendung um 21:45 Uhr, die allerdings als Gemeinschaftssendung der vier Landesfunkhäuser wie auch die Sendung um 18:15 Uhr betrieben werde. Diese neue Regelung habe Verschiebungen in den Programmzuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zur Folge gehabt sowie erhebliche Verschiebungen in den Investitionen und den laufenden Finanzflüssen. Die Programme seien nicht nur investiv finanziert, sondern müssten jedes Jahr neu unterhalten werden. Seit 30 Jahren müssten sich die Verantwortlichen damit auseinandersetzen, was die Organisation des NDR verlange. Herr Dr. Beyer zitiert den § 3 Absatz 2 des Staatsvertrags über den NDR:

*Die Landesfunkhäuser gestalten die Landesprogramme jeweils in eigener Verantwortung; der Direktor oder die Direktorin ist für die Landesprogramme verantwortlich.*

Er wolle noch einmal betonen:

*...unbeschadet der Gesamtverantwortung des Intendanten für die Einhaltung der gesamten Programmgrundsätze.*

Einerseits werde dadurch verhindert, dass der NDR zu einer Art „ Holding“ würde und andererseits seien genügend Spielräume für dezentrales Wirken gegeben. Dieses bilde sich auch, wenn man diese allgemeinen Aspekte der Organisation einbeziehe, bei Personalfragen ab. Die leitenden Mitarbeiter wie ein Landesfunkhausdirektor würden selbstverständlich durch den Intendanten vorgeschlagen und dann von den Gremien Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat gewählt. Leitende Mitarbeiter der Landesfunkhäuser wie Fernsehchef und Hörfunkchef würden im Einvernehmen zwischen Landesfunkhausdirektor und Intendant bestellt. Für den Personalkörper unterhalb dieser Leitungsebene habe der jeweilige Landesfunkhausdirektor das Einstellungs- und auch das Entlassungsrecht. Man merke auch hier wieder eine differenzierte Handhabung dezentraler Verantwortung und Zuständigkeit. Gleichzeitig gebe es, was die Toppositionen angehe, eine vernünftige Regelung, die verhindere, dass der NDR durch Zentrifugalkräfte zu weit auseinanderdrifte. Dieses betreffe ebenfalls das Verhältnis zwischen Programmen und den dafür nötigen infrastrukturellen Voraussetzungen. Es gebe unterschiedliche Landesprogramme. Die Welle Nord klinge anders als NDR 1 Niedersachsen und als das Programm in Mecklenburg-Vorpommern. Auch die Fernsehmagazine seien im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages etwas anders akzentuiert. In allen Landesfunkhäusern seien die technischen beziehungsweise Produktionsstandards gleich. Dieses betreffe beispielsweise die Kameras, die digitalen Abrechnungssysteme. Hier gebe es eine Standardisierung, die auch ökonomische Vorteile mit sich bringe. Es gebe allerdings faktisch über die Programmlinien eine strategische Verständigung und Abstimmung. Es gebe gemäß der Rundfunkdefinition des geltenden Rundfunkstaatsvertrages insgesamt innerhalb des NDR vier Landesprogramme und vier Zentralprogramme im Hörfunk, ein Fernsehprogramm, welches durch die genannten Entwicklungen immer stärker aufgefächert worden sei. Telemedien wolle er außen vor lassen. Die etwas komplizierte Organisationsrealität des NDR mit dem Spannungsverhältnis zwischen zentraler Verantwortung und dezentraler Freiheit, die der Gesetzgeber bestimmt habe, spiegele sich in der Organisationsform der einzelnen Gremien wider. Es gebe einen Verwaltungsrat, der die Geschäftsführung des Intendanten überwache. Der Verwaltungsrat habe zwölf Mitglieder. Es gebe darüber hinaus einen Rundfunkrat und vier Landesrundfunkräte. Der Rundfunkrat des NDR sei nichts anderes als die Addition der vier Landesrundfunkräte. Die 58 Mitglieder des Rundfunkrates des NDR, welche beispielsweise den Intendanten sowie dessen Stellvertreter wählten, setzten sich aus der Addition der Landesrundfunkräte in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen zusammen. Dieses folge der Logik der Programmverantwortung, die in den jeweiligen Landesfunkhäusern durch den Direktor repräsentiert werde. Die Landesrundfunkräte seien nur für das Programm des jeweiligen Landes zuständig. Sobald sich diese im Rundfunkrat des NDR wiederfänden, hät-

ten diese über alles zu befinden, worüber der Rundfunkrat zu entscheiden habe. Dieses sei insgesamt sehr viel.

Herr Dr. Beyer wolle nun mit drei Begriffen die genannten Akzente bilanzieren, um die Erfahrungen aus länderübergreifender Zusammenarbeit in Norddeutschland zu verdeutlichen. Diese Organisationsform des NDR funktioniere seit 30 respektive 55 Jahren, weil es ein immer wieder neu auszutarierendes Verhältnis zwischen zentralen Vorgaben, dezentralen Freiheiten, zwischen Standards und Ausnahmen gebe. Unterhalb der gesetzgeberisch möglichen Schwelle stimme man sich innerhalb des NDR über viele Dinge ab. Dieses sei teilweise nach der Gesetzeslage eigentlich gar nicht nötig. Umgekehrt würden aber auch viele Standards übernommen, die in Eigenregie in den Landesfunkhäusern anders betrieben werden könnten. Andererseits mache der NDR in seinen Wirtschaftsplanberatungen auch von einer Abweichung von der rein numerischen Aufteilung der Finanzen darüber hinaus Gebrauch, wenn es Sonderbedarfe in einzelnen Landesfunkhäusern gebe. Dieses Spannungsverhältnis aus zentral und dezentral funktioniere nach seiner Auffassung. Herr Dr. Beyer bewerte das Modell ebenfalls als Erfolg für den Gebührenzahler. Die Programme des NDR erfreuten sich großer Beliebtheit und Akzeptanz. Aus seiner Sicht könne dieses Spannungsverhältnis zwischen zentral und dezentral auch zur Kreativität und zum Wettbewerb innerhalb des Hauses beitragen.

Auf eine Frage des Abg. Dr. von Abercron, ob die Abrechnung innerhalb des NDR nach einem kameralistischen oder nach einem doppischen Verfahren funktioniere, antwortet Herr Dr. Beyer, dass die Landesfunkhäuser nach Handelsrecht verfasst seien und durch Wirtschaftsprüfer geprüft würden. Der Wirtschaftsplan und die Programmleistungspläne seien ausgesprochen dezidiert. Im Bezug auf die Frage müsse man noch einmal genau definieren, was ein Landesfunkhaus sei. Das Gebäude in Kiel an der Förde sei das „Funkhaus Kiel“ des NDR und das entsprechende Gebäude in Hannover sei das „Funkhaus Hannover“ des NDR. Ein Landesfunkhaus sei die Geschäftseinheit, die in jedem Staatsvertragsland aus dem Direktor und den Programmabteilungen Hörfunk und Fernsehen bestehe. Ein Landesfunkhaus sei gewissermaßen eine rechtlich abstrakte Einheit und kein Haus. Die zentralen Gewerke Programm und Produktion würden in gemeinsamer Verantwortung zwischen den Fachdirektoren, also den jeweiligen Landesfunkhausdirektoren betrieben. Trotzdem wiesen die Wirtschaftspläne des NDR einen gesonderten Bereich für die Landesfunkhäuser aus. Dort stehe die exakte Zahl, wie viel das Landesfunkhaus in dem soeben beschriebenen Bereich, also Direktion und Programmbereiche Hörfunk und Fernsehen koste und wie viele Kolleginnen und Kollegen dort arbeiteten. Der erweiterte Geschäftsbereich, zu dem beispielsweise der Kameramann und die E-Technik et cetera gehörten, sei fachlich den zentralen Direktoren zugeordnet. Es gebe ein Mitspracherecht des Direktors. Das Landesfunkhaus werde aber ausgewiesen in der Gesamtheit seiner Programmaddition. Die Wirtschaftspläne seien sehr komplizierte Werke. Er



könne versichern, dass diese ausgesprochen dezidiert seien. Man könne bis zu jeder einzelnen Sendung verfolgen, wie viel dafür aufgewendet werde. Vor allem könne verfolgt werden, wie viel auf das jeweilige Landesfunkhaus im Vergleich zu einem anderen an Personal und an Geld entfalle, was in den Ländern immer von besonderem Interesse sei. Auch hier sehe man wieder das bereits angesprochene Spannungsverhältnis. Der gesonderte Ausweis der Landesfunkhäuser in den Wirtschaftsplänen werde von den jeweiligen Landesrundfunkräten mitbestimmt. Diese würden den jeweiligen Wirtschaftsplan entweder abstimmen oder verwerfen, soweit dieser die Landesfunkhäuser in dem vorstehend beschriebenen Sinne in ihren Programmaktivitäten in Hörfunk und Fernsehen betreffe. Erst wenn diese zugestimmt hätten, könne der Gesamtwirtschaftsplan des NDR durch den Verwaltungsrat genehmigt werden.

Auf eine Frage der Abg. Dr. Trauernicht, ob es weiteren Handlungsbedarf bei organisatorischen Fragen innerhalb des NDR gebe und wie es bei einer Schaffung eines Nordstaates wäre, antwortet Herr Dr. Beyer, dass der Staatsvertrag seit 1981 beim Programm etwas sehr Gutes bewirkt habe. Mit dem Auftrag des Gesetzgebers, dass der NDR Vollprogramme in seinen Staatsvertragsländern unterhalten solle, sei eine Programmentwicklung vorweggenommen worden, die in den vergangenen 30 Jahren in ganz Deutschland von Erfolg gekrönt sei. Der NDR sei mit dieser Chance, ohne dass der Gesetzgeber quantitativ etwas vorgeschrieben habe, aus seiner Sicht sehr gut umgegangen. Es sei auch richtig, dass der NDR hier nicht so stark eingeeengt worden sei. Der Auftrag sei gewesen, deutlich mehr Regionalität im Programm zu verankern. Die Regionalität im Programm sei seit 1981 auch deswegen weiter gewachsen, weil der NDR damit Erfolg gehabt habe. Die Zeitschiene zwischen 19:30 und 20:00 Uhr sei die beliebteste im gesamten NDR-Gebiet. Die Landesprogramme aus Schleswig-Holstein seien die beliebtesten Hörfunkprogramme des NDR, weil die Rückbindung an das jeweilige Land innerhalb ganz Norddeutschlands eben gerade programmlich sinnvoll sei. Dieses sei auch über Norddeutschland hinaus so. Mit dem Staatsvertrag von 1981 habe es aus seiner Sicht eine Weisheit des Gesetzgebers gegeben. Am jetzigen Staatsvertrag noch nachzubessern halte er aus seiner Sicht für nicht angezeigt und auch nicht notwendig. Irgendwann sei auch in der Regionalisierung einmal eine Grenze erreicht. Die Frage der Schaffung eines Nordstaates sei sehr alt. Er habe vor vielen Jahren sogar mit Kai-Uwe von Hassel über dieses Thema diskutiert. Diese bräuchte nicht eine Änderung des Staatvertrages zur Folge haben. Der NDR habe sich summa summarum aus seiner Sicht als Konstruktion bewährt. Er denke, dass die Staatsvertragsländer dieses auch so sähen. An der jetzigen Konstruktion des NDR zu rütteln, halte er persönlich aus seiner Sicht für nicht notwendig, sondern fahrlässig.

Auf eine ergänzende Frage der Abg. Dr. Trauernicht, ob nicht ein Mehr an Kooperation und Zusammenwachsen in Norddeutschland gerade auch gegenüber süddeutschen Regionen möglich und notwendig sei und die Regionalität zur Provinzialität führen könne, antwortet Herr

Dr. Beyer, dass das NDR Fernsehen rund um die Uhr ausstrahle. Davon gebe es eine dreiviertel Stunde lang eine genuine Auseinanderschaltung. Dieses seien die Zeitschienen von 18:00 bis 18:15 Uhr und von 19:30 bis 20:00 Uhr. Alles andere wie beispielsweise die Sendung DAS oder die Nachrichtensendungen seien norddeutschlandweit. Seit dem 6. Juni 2011 gebe es zum Beispiel eine Nachrichtensendung für den ganzen Norden um 21:45 Uhr abends. Diese sei genau so konzipiert, dass sie den ganzen Norden erfasse. Diese berühre wieder das bereits erwähnte Spannungsverhältnis. Die Konzeption dieser Sendung sei von der Überlegung getragen gewesen, hier nicht zu kleinteilig zu werden. Daneben hätten auch finanzielle Gründe für diese Konzeption gesprochen. Niedersachsen sei das zweitgrößte deutsche Flächenland. Es gebe kein „niedersächsisches Fernsehen“ sowie auch kein „schleswig-holsteinisches Fernsehen“ et cetera. Der WDR habe 13 Fenster, die zwischen 19:30 und 20:00 Uhr ausgestrahlt würden, der bayrische Rundfunk habe in diesem Bereich acht Fenster. Der NDR spalte sich lediglich vierfach zu einer Topzeit auseinander. Die norddeutschen Länder insgesamt hätten diesen Verbund gewollt. Dann hätten diese die bereits geschilderten Regionalisierungen aufgegeben. Der NDR sei aus Programmsicht bei allen notwendigen Kompromissen mit der derzeitigen Lösung gut gefahren.

Auf eine Frage der Abg. Strehlau nach der Besetzung des Rundfunkrates antwortet Herr Dr. Beyer, dass diese gesetzlich festgesetzt sei. Der Verwaltungsrat bestehe aus zwölf Mitgliedern und überwache die Geschäftsführung des Intendanten. Der Rundfunkrat überwache alles, was mit Programm zu tun habe und bestelle letztinstanzlich den Intendanten und den stellvertretenden Intendanten. Der Rundfunkrat habe 58 Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates respektive des Rundfunkrates richte sich nach der Größe des jeweiligen Staatsvertragslandes. Im Verwaltungsrat gebe es sechs Mitglieder aus Niedersachsen und jeweils zwei aus den anderen Staatsvertragsländern. Es gebe 25 Mitglieder im Rundfunkrat aus Niedersachsen und jeweils elf aus den drei anderen Staatsvertragsländern. Diese Zahlen entsprächen auch in etwa dem Gebührenaufkommen. Diese Zahlen hingen auch mit der Größe des Sendegebietes und der Größe der einzelnen Staatsvertragsländer zusammen. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, die Gruppen der Mitglieder wie beispielsweise die evangelische Kirche oder die freien Berufe zu bestimmen. Die staatsvertraglichen Regelungen würden also insgesamt der Größe eines jeweiligen Staatsvertragslandes Rechnung tragen.

Auf eine Frage der Abg. Brand-Hückstädt, ob es ein Unternehmen in der Privatwirtschaft geben könne, welches mit einer solchen Verwaltungsstruktur arbeiten könne wie der NDR mit den skizzierten Spannungen zwischen zentral und dezentral antwortet Herr Dr. Beyer, dass es darauf ankomme, wie der gesetzliche Auftrag sei. Es habe vor einigen Jahren einmal einen Vergleich mit der Siemens AG gegeben. Der Verwaltungsanteil sei auch nicht viel größer als der von Siemens. Er habe die Diskussion in den 80er-Jahren miterlebt, als das Feld für den

privaten Rundfunk vorbereitet worden sei. Hier habe es gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch den Vorwurf gegeben, dass es dort zu viel Verwaltung und Bürokratie gebe. Schlanke Strukturen seien zwar durchaus sinnvoll. Bei einem Betrieb wie dem NDR, der so scharf kontrolliert werde, brauche man auch ein gewisses Maß an Bürokratie. Es gebe Kontrolle durch Wirtschaftsprüfer, Landesparlamente, Landesrechnungshöfe die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes (KEF). Dieses solle keine Beschwerde hierüber sein. Alle zwei Wochen seien Aufsichtsratssitzungen. Bürokratie sei in diesem Zusammenhang der Schutz vor Willkür. Aus seiner Erfahrung könne er sagen, dass der NDR Strukturen brauche, wo gegengeprüft werden könne. Es gebe bei vielen Fragen ein striktes Vier-Augen-Prinzip. Bestellvorgänge dürfen nie allein durch ein Gewerk ausgelöst werden. Beispielsweise müsse bei einer Filmproduktion die Produktionsdirektion immer gegenzeichnen. Er räumt ein, dass man dieses als einen gewissen „Verwaltungs-Luxus“ bezeichnen könne. Es würden aber auch Verwaltungsstrukturen abgebaut und innerhalb der Organisation werde nach effizienten Möglichkeiten geschaut, wobei auch dort Grenzen erreicht würden. Es sei aber in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass der gesetzliche Auftrag mit einer ziemlich hohen Verantwortung einhergehe. Angesichts dieses Auftrages sei der NDR mit diesen Strukturen aus seiner Sicht sehr weit gekommen. Der Gesetzgeber könne immer noch schauen, wo es möglicherweise Doppelarbeit gebe. Im Bereich der EDV könne man dieses intern untersuchen. Er halte es aber für schwierig, die Verwaltung zu stark zu schleifen und zu schlank aufzustellen. Die KEF kontrolliere auch die Anmeldungen des NDR, sodass jeder wisse, wie viele in der Verwaltungsdirektion arbeiteten. Er räumt aber ein, dass ein kommerzielles Unternehmen im Bereich der Privatwirtschaft andere Strukturen habe.

Auf eine weitere Frage der Abg. Brand-Hückstädt zur Kompliziertheit des Aufbaus des NDR und möglichen Lerneffekten für die Kommission antwortet Herr Dr. Beyer, dass wichtig sei, dass einheitliche Standards vorherrschten. Die Standards müssten bei jeder ähnlich verfassten Institution zentral vorgegeben werden. Daneben müsse es ein vernünftig austariertes System geben, wie auf regionale Besonderheiten Rücksicht genommen werde. Der NDR habe mit einheitlichen Standards bei der Verwaltung sehr gute Erfahrungen gemacht. Eine wichtige Frage sei auch, wo die Finanzhoheit liege. Diese liege beim NDR zentral. Der NDR sei in diesem Zusammenhang aber auch flexibel bei der Finanzverteilung. Es gebe eine zentrale Finanzsteuerung mit der Möglichkeit, bei regionalen außerplanmäßigen Sonderfinanzbedarfen Jahr für Jahr neu zu gewichten.

## b) Zweiter Block

Es erhält Herr Thomas Fuchs, Direktor der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) das Wort. Zu Beginn merkt Herr Fuchs an, dass die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein als Mehrländeranstalt keine so lange Geschichte wie der soeben thematisierte NDR habe. Im März 2007 sei die MA HSH gegründet und in diesem Zusammenhang auch die Zusammenlegung der Filmförderung durchgeführt worden. Im Dezember 2007 seien die Anstalten aus Kiel und Hamburg dann zusammengezogen. Sitz der Anstalt sei mittlerweile Norderstedt. Er selbst sei seit Januar 2008 im Amt. Er habe daher den schmerzhaften politischen Fusionsprozess nicht vollständig mitbekommen, sondern gewissermaßen das Ergebnis dessen vorgefunden. Nach seiner Bewertung könne die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein als fusioniertes Institut vieles besser als die selbstständigen Einheiten vorher. Einige Dinge würden sich hier aus der Natur der Sache ergeben. Aspekte seien hier zum Beispiel die Koordinierung der sogenannten Umlandfrequenzen sowie das Reinstrahlen von schleswig-holsteinischen Radiosendern nach Hamburg rein und das Rausstrahlen von Hamburger Sendern nach Schleswig-Holstein rein, was gelegentlich zu politischem Ärger führen könne. Vor eineinhalb Jahren habe es hier einen derartigen Konflikt gegeben. Diese Konflikte könne die MA HSH als Zweiländeranstalt sehr gut schlichten. Dieses wäre aus seiner Sicht schwieriger gewesen, wenn es noch eine Konkurrenz der Medienanstalten dabei gegeben hätte. Es seien hier gute Ergebnisse erzielt worden. Auch bei der Frage der Vergabe von digitalen Fernsehfrequenzen, die unter dem Stichwort DVB-T bekannt seien, könne man erfolgreich arbeiten. Diese Frequenzen seien bekanntermaßen in Hamburg sehr viel begehrt als in Schleswig-Holstein. Dieses habe etwas mit Ballungsräumen und Kosten zu tun. Es werde derzeit so ausgeschrieben, dass die Veranstalter eine Frequenz bekämen, wenn sie Schleswig-Holstein mit bedienten. Hier habe das Land unmittelbar etwas davon, dass der Veranstalter das Paket bekäme, weil es nur gemeinsam am Markt angeboten werde. Die Zusammenarbeit mit den Radiosendern, wobei er RSH und Radio Hamburg als Platzhalter nennen wolle funktioniere in einer Zweiländeranstalt hervorragend. Diese seien auch teilweise gesellschaftlich miteinander verflochten. Die MA HSH habe gegenüber den privaten Hörfunkveranstaltern umfangreiche Angebote an Beratung und Information, etwa wenn es neue Regulierung im Bereich der Werbung gebe, sich etwas im Bereich des Jugendschutzes ändere, wenn sich Gewinnspielregulierungen änderten sowie bei der Planung von digitalem Hörfunk. Diese Veranstaltungen und Kommunikation führe die MA HSH mit den Sendern gemeinsam durch. In diesen Feldern habe sich eine echte Synergie und eine Qualitätsverbesserung ergeben. Auch unproblematisch sei das ganze Thema „Jugendschutz im Internet“ unter Organisationsgesichtspunkten. Das Internet sei weltweit verfügbar. Vor diesem Hintergrund gebe es ohnehin schon die Frage, welchen Sinn eine föderale Aufsichtsstruktur habe und umso mehr sei es klar, dass die Jugendschutzfragen von Onlineangeboten und Telemedien von Norderstedt aus

genauso gut erledigt werden könnten, wie von zwei unterschiedlichen Standorten. Auch hier gebe es eine echte Synergie.

Ein weiteres Thema sei die Medienkompetenz. Er nimmt Bezug auf die schriftlich eingereichten Stellungnahmen des Offenen Kanals und von TIDE (Kommissionsvorlage 17/118) über deren Zusammenarbeit. Die MA HSH treffe sich regelmäßig mit Herrn Willers vom OK Kiel und TIDE, um gemeinsame Aktivitäten zu überlegen. Es würden Projekte ausgetauscht. Auf der Ebene würden alle Beteiligten von dieser Zweiländerstruktur profitieren. Schwierig werde es, wenn man in den Bereich Schule komme. Dieses würden alle, die einmal im Kultursystem gearbeitet hätten, nachvollziehen können. Es habe ihn sehr fasziniert, wie völlig getrennt die hamburgischen und schleswig-holsteinischen Schulsysteme seien. Wenn man sich hier vorstelle, etwas zusammen zu tun, zögen sich alle Verantwortlichen allein schon aus Erfahrung weit zurück, sodass potenzielle Ressourcen der Zusammenarbeit beim Thema „Information über neue Medien“ und Medienkompetenzprojekten in Schulen nicht gehoben werden könnten. Hier sei alles aufgeteilt und die MA HSH müsse vielfach klassische Doppelarbeit leisten. Es gebe hier jeweils eigene Projektstrukturen für Hamburg und Schleswig-Holstein. Herr Fuchs merkt an, dass aus seiner Sicht eine Zusammenarbeit im Schulbereich unter einem Zweiländergesichtspunkt ein lohnendes Thema sei. Ein Problem bei der Medienkompetenz seien die eingeschränkten Ressourcen der MA HSH. Es gebe eine Sonderzuweisung zu diesem Thema in Höhe von 180.000 €. Dieses sei für zwei Bundesländer keine besonders große Summe und setze relativ enge Grenzen.

Nach seiner Erfahrung im Zusammenhang mit dem politisch-administrativen Umfeld sei der Austausch der medienpolitischen Sprecher der Landesparlamente in Hamburg und Schleswig-Holstein nicht unbedingt intensiv. Hier sei von der MA HSH Doppelkommunikation gefordert. Er wolle sich hierüber nicht beklagen, aber es sei eine Tatsache. Die MA HSH versuche zusammen mit der Filmförderung einmal im Jahr die jeweiligen Länderparlamentarier im Rahmen eines parlamentarischen Abends zusammenzuführen. Teilweise würden diese sich partiell kennen, teilweise aber auch nicht. Hieraus könne man auch lernen, dass Zusammenführungen auf Länderebene dann umso sinnvoller seien, wenn auch die dahinter stehenden parlamentarischen Strukturen enger miteinander kooperierten. Da es einen Staatsvertragsgeber als Gesetzgeber gebe, sei es besonders sinnvoll, wenn die Parlamentarier sich vorher schon einmal gesehen hätten. Die Zusammenarbeit mit der Rechtsaufsicht in beiden Ländern funktioniere gut. Die doppelte Rechtsaufsicht in beiden Ländern sei auch nicht immer derselben Meinung. Als Zweiländeranstalt habe man daher eher ein Mehr an Kommunikation als ein Weniger. Den Medienrat bewertet Herr Fuchs als Erfolgsgeschichte. Dieser sei ein ehrenamtliches Gremium, welches sehr strikt nach Länderproporz in einem extrem komplizierten Wahlverfahren zusammengesetzt sei. Das Verfahren erschwere insbesondere Nachbar-

setzungen schwierig. Dieses Gremium habe sich aber aus seiner Sicht sehr früh zusammengefunden und arbeite gut länder- sowie parteiübergreifend zusammen. Er gehe davon aus, dass diese beispielsweise beim NDR auch ähnlich sei. Gerade die ehrenamtlichen Gremien seien gute Instrumente, um länderübergreifende Kooperationen zu begleiten oder zu befördern. Es sei zu berücksichtigen, dass man in Zeiten der Konvergenz und des Zusammenwachsens unterschiedlicher Technologien lebe. Insofern stehe es inhaltlich außer Frage, dass Aufsichtsorgane im Medienbereich auch großzügiger kooperieren und fusionieren könnten. Er habe dieses bereits in der schriftlichen Stellungnahme (Kommissionsvorlage 17/120, S. 3) erwähnt. Kritisch merkt Herr Fuchs an, dass es in den Jahren 2005 bis 2007 während des Fusionsprozesses eine erhebliche Reduktion der Mittel für die Medienanstalt gegeben habe, was zu Problemen führe. Seine Vorgänger hätten den Personalbestand erheblich reduzieren müssen. Der Gesetzgeber habe insofern teilweise konsequent gleichzeitig auch Aufgaben der Medienanstalt beschnitten. Ursprünglich sei die Medienkompetenz komplett weg gewesen. Alle Themen der Förderung sowohl technischer als auch wirtschaftlicher Infrastruktur sowie der ganze Forschungsbereich, dem die frühere OLR in Kiel noch sehr umfangreich nachgegangen sei, seien aus dem Aufgabenkatalog gestrichen worden. Es würden also insgesamt weniger Aufgaben als früher wahrgenommen und es sei von einer „Zwerganstalt“ zu sprechen. Dieses sei soweit, wenn man dieses politisch wolle, vertretbar. Es seien auch Aufgaben geschrumpft. Das Problem sei jetzt, dass diese Mittelkürzungen noch ansteigen würden, was mit Übergangsfristen zu tun habe. Die Landesmedienanstalten bekämen einen sogenannten Sockelbetrag aus den Rundfunkgebühren. Früher habe es bei zwei Anstalten zwei Sockelbeträge gegeben. Jetzt erhalte die MA HSH mit Übergangszeiten auch nur noch einen einheitlichen Sockelbetrag. So gebe es weitere Mittelreduzierungen. Es gebe aber auch Aufgabensteigerungen. Insgesamt steige das Thema Jugendschutz im Internet stark an. Es gebe insgesamt 50 % mehr Verfahren vor allem bei der sogenannten Telemedienaufsicht, also bei Jugendschutzverstößen im Internet. Teilweise sei dieses recht umfangreich, da auch die Vollerotikanbieter im Internet sich gerne anwaltlicher Hilfe bedienten und man mit solchen Fällen vor den Verwaltungsgerichten lande. Insofern schaue er ein wenig sorgenvoll in die Zukunft. Die MA HSH werde dem Parlament noch entgentreten müssen. Aus seiner Sicht sei es derzeit unsicher, wie die reduzierten Kernaufgaben in den nächsten Jahren mit den reduzierten Mitteln erledigt werden könnten.

Er wolle noch kurz auf die Auswirkungen des Fusionsprozesses zur MA HSH auf die Mitarbeiter eingehen, auch wenn er dieses eher nachträglich habe betrachten können. Hier sei die Frage relevant, was passiere, wenn sich Mitarbeiter als Objekt eines politischen Prozesses fühlten. Man könne hier zwar argumentieren, dass es sich um den öffentlichen Dienst handle und keiner entlassen worden sei. Er habe im Januar 2008 den Vorsitz der Medienanstalt übernommen. Er habe aus seiner Sicht damals zutiefst gedemütigte Mitarbeiter vorgefunden, die

das Gefühl gehabt hätten, dass sie am Ende eines dreijährigen politischen Prozesses physisch an den Rand gedrängt worden seien. Der Standort Norderstedt sei, wenn man in Kiel wohne und auch nicht so viel Geld verdiene, durchaus aufwendig zu erreichen. Dieses sei aber für Hamburger auch so. Das sei es aber nicht alleine gewesen. Die Mischung aus dem Schrumpfen der Anstalt und dem Gefühl der mangelnden Wertschätzung ihrer Arbeit sowie die Angst vor weiterem Arbeitsplatzabbau durch weitere Mittelkürzungen habe zur Folge gehabt, dass die Stimmung am Start nicht besonders gut gewesen sei. Von heute aus gesehen könne er in der Rückschau stolz auf die geleistete Arbeit der letzten Jahre sein. Die MA HSH habe sich berappelt und die Mitarbeiter seien jetzt in Norderstedt angekommen. Er habe ab 2008 Maßnahmen der Mitarbeitermotivation ergriffen, um die beschriebenen Probleme zu lösen. Der doppelte politische Prozess aus der Einigung zweier Länder und dem Bestreben, Ressourcen für die Filmförderung zu heben, habe bei den betroffenen Mitarbeitern nicht für Freude gesorgt. Aus seiner Sicht gehörten diese Erfahrungen der Mitarbeiter dazu, wenn man über länderübergreifende Zusammenarbeit berichte. In die Zukunft gerichtet, könne man daher sagen, dass man versuchen müsse, die Organisationen, die zusammenarbeiten sollten, mitzunehmen. Die Fusion dürfe nicht gegen die jeweiligen Institutionen stattfinden, wie es bei der MA HSH der Fall gewesen sei. Zusammenarbeitsformen funktionierten auch immer dann besonders gut, wenn sie auch mit finanziellen Gewinnen für die dann fusionierte Anstalt verbunden seien und nicht mit erheblichen Kürzungen. Der NDR sei auch ein gutes Beispiel für finanzielle Vorteile, da er über Gebührenmittel von knapp einer Milliarde verfüge.

Die Fusion bewerte er in der Sache als richtig. Aus seiner Sicht würden auch weitere Integrationen der Medienaufsicht notwendig. Dieses sei aber nur sinnvoll, wenn man es nicht nutze, um andere Finanzierungslöcher damit parallel zu stopfen.

Die Abg. Brand-Hückstädt fragt mit Bezug der von Herrn Fuchs eingereichten schriftlichen Stellungnahme (Kommissionsvorlage 17/120), ob die Fusion zur MA HSH als abschreckendes Beispiel gelte.

Herr Fuchs antwortet hierauf, dass die Kernerfahrung im Bezug auf die MA HSH für andere Bundesländer darin liege, was passiere, wenn man solche Fusionsprozesse in die Staatskanzleien und die Parlamente gebe. Diese würden eine Fusion lieber ganz unterlassen, bevor sie sich auf derart unsicheres Terrain begeben würden. In Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, wo der öffentlich-rechtliche Rundfunk bereits fusioniert sei, wäre es extrem naheliegend gewesen, einen ähnlichen Fusionsprozess anzustoßen. Die Erfahrungen bei der MA HSH sei das erste echte Beispiel einer fusionierten Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalt Berlin/Brandenburg sei nie getrennt gewesen, sondern mit der Wende entstanden. In der Einschätzung der anderen Bundesländer habe man die MA HSH als Argument genom-

men, Fusionen lieber nicht anzupacken, da unvorhersehbare Ergebnisse die Folge seien. Diese Argumentation sei aber sehr auf das Finanzielle reduziert. Dass inhaltlich eigentlich ein Prozess einer weiteren Konzentration von Landesmedienanstalten richtig sei, könne kaum jemand wirklich bestreiten.

Auf eine Frage der Abg. Spoorendonk zur gesamten Konstruktion der Medienaufsicht in Deutschland, antwortet Herr Fuchs, dass es eine Debatte gebe, eine bundeseinheitliche Medienaufsicht zu schaffen. Dieses wäre dann eine Medienanstalt der Länder als bundesweite Einrichtung. Bundesweit habe man sich bereits so organisiert, dass man durch verschiedene Kommissionen und Organe versuche, Fallkonstellationen bundesweit einheitlich zu entscheiden. Insofern müsse man sagen, dass Einzelfusionen in den Ländern eher als ein Zwischenschritt hin zu einer bundesweiten Wahrnehmung von einer solchen Aufsicht zu bewerten seien. Er halte insgesamt, abgesehen vom Geld, wenig davon, eine norddeutsche Landesmedienanstalt zu schaffen. Der nächste Schritt wäre eine kluge bundesweite Struktur. Dieses sei nach seiner Einschätzung relativ kompliziert, weil man dann auch über Fragen von Bund-Länder-Kompetenzen reden müsse. Es müssen dann auch Kompetenzen aus dem Technologiebereich, welche jetzt bei der Bundesnetzagentur lägen, mit einbezogen werden.

Auf eine Frage des Vorsitzenden, wie die Zusammenarbeit mit den anderen Anstalten der norddeutschen Bundesländer sei, antwortet Herr Fuchs, dass man sich regelmäßig mit den Kollegen aus Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen in einer norddeutschen Kommission treffe. Es gebe einen sehr intensiven Austausch auf der Technikebene, wo beispielsweise bei der Frequenzplanung viel abzustimmen sei. Im gesamten Digitalisierungskontext sei es ähnlich. Die MA HSH überlege perspektivisch, ob man gewisse personelle Verknüpfungen hinbekommen könne. Hier werde daran gedacht, bei Technikeinheiten Pools zu schaffen, welche für alle Landesmedienanstalten arbeiteten. Auf der einfachen Kooperationsebene gebe es eine gute Zusammenarbeit. Es sei insgesamt noch die eine oder andere Synergie möglich.

Auf eine Frage der Abg. Dr. Trauernicht, wie die Einflüsse von Lobbyverbänden auf die Medienanstalten und die Medienaufsicht sei, antwortet Herr Fuchs, dass es historisch gesehen früher starke Lobbyeinflüsse gegeben habe. Die jetzige Rechtslage orientiere sich stark an dem früheren hamburgischen Mediengesetz. Dieses Hamburger Mediengesetz sei in der Koalition aus CDU, FDP und Schill-Partei Anfang des letzten Jahrzehnts entstanden. Dieses sei sichtlich von dem Auftrag erfüllt gewesen, das liberalste Mediengesetz Deutschlands zu sein. Das sei damals auch die Ansage gewesen und diese sei dann auch umgesetzt worden. Bei der Lizenzierung gebe es für die MA HSH keine Kontrollfunktion mehr, sondern es sei eher eine Art „Registratur“ geworden. Dieses sei bewusst gewollt gewesen. Auch das Abrücken von



dem Festhalten von Minutenanteilen im Hörfunk und Nachrichtenverpflichtung sei damals bewusst abgebaut worden. Inzwischen sehe die Privatfunklobby nach seiner Erfahrung die Situation anders. Es habe sich die Einstellung gegenüber Landesmedienanstalten und Regulierung geändert, weil die privaten Veranstalter auch merkten, dass eine Landesmedienanstalt auch ein Partner und Verbündeter sein könne und sie ansonsten ziemlich alleine gegenüber den Infrastrukturanbietern dastünden. Die Kabelgesellschaften, die Mediabroadcast, welche die Frequenzen vertrieben und die Satellitenbetreiber seien alle in der Hand von ausländischen Finanzinvestoren. Als RSH oder sogar als ProSieben beispielsweise stehe man dann auf der Verhandlungsseite relativ alleine da. Wenn es dann Gesetze gebe, die Regelungen zur Belegung treffen würden und die Landesmedienanstalten nach Qualitäts- und Vielfalts Gesichtspunkten vergeben würden, könne dieses für private Rundfunkveranstalter auch ein Vorteil sein. Hinzu komme, dass der qualitativ gute private Rundfunkveranstalter ein Interesse an Aufsicht habe, damit die kleinen „schmutzigen“ Veranstalter im Zaum gehalten würden. Vor zehn Jahren habe es Lobbyeinflüsse des privaten Rundfunks auf die Medienaufsicht gegeben. Mittlerweile sei er nicht mehr sicher, dass der Wunsch auf privater Veranstalterseite immer noch dahin gehe, die Medienaufsicht klein zu halten.

Auf eine Frage der Abg. Strehlau, wie sich die unterschiedlichen Mediengesetze in den jeweiligen Ländern auswirkten, antwortet Herr Fuchs, dass außerhalb des Hörfunks die Landesgrenze für eine Medienlandschaft kein Kriterium sei. Insofern gebe es eigentlich nur regionale und bundesweite Angebote. Der NDR sei ein Unikum mit seiner Fünfländerstruktur. Für die Arbeit der Landesmedienanstalten sei es relativ egal, ob es einen Nordstaat gebe oder auch nicht. Es gebe eher das Verhältnis von Region und Bund. Die Entität Land oder mehrere Länder seien im Bezug auf Fernsehen und Internet völlig irrelevant.

Auf eine Frage des Abg. Dr. von Abercron, ob in der Arbeit der Landesmedienanstalt Doppelarbeit ausgeschlossen sei, antwortet Herr Fuchs, dass es diesbezüglich ganz eindeutige Absprachen gebe. Im TV-Bereich gebe es die sogenannten lizenzgebenden Anstalten. ProSieben habe beispielsweise eine Lizenz in Berlin. Deswegen sei die dortige Landesmedienanstalt für die Aufsicht über ProSieben administrativ zuständig. Die Entscheidung, ob es eine Aufsichtsmaßnahme gebe, entscheide das Gremium aller Landesmedienanstalten bundesweit einheitlich. Im Internetbereich seien die Aufsichtsfragen abhängig vom Sitz des Diensteanbieters. Man könne auch ein anderes Kriterium als Anknüpfungspunkt nehmen. Dieses Kriterium sei aber ein relativ zuverlässiges. Dieses führe dazu, dass die MA HSH relativ viel zu tun habe. Gerade im Erotikbereich seien hier im Norden viele Anbieter ansässig. Hier gebe es manchmal Probleme durch eine Zuständigkeitsänderung durch Wegzug eines Anbieters. Diese sei eine echte Verfahrensschwäche, an deren Verbesserung man gerade auch arbeite. Auch beim Jugendschutz im Internet beispielsweise gebe es als erstes den Verstoß. Dieser komme dann

zur regional zuständigen Landesmedienanstalt. Die Entscheidung über die sogenannte Entwicklungsbeeinträchtigung erfolge in der Kommission für Jugendmedienschutz, welche wiederum als bundesweites Organ organisiert sei. Dieses funktioniere relativ gut.

Auf eine Frage der Abg. Spoorendonk, ob Fragen im Bereich der Medienkompetenz und Medienforschung in Zukunft nicht mehr umsetzbar seien, antwortet Herr Fuchs, dass der Landesgesetzgeber genau schauen müsse, was er von der Medienanstalt wolle. Dieses könne man sehr verschieden ausgestalten. In Bayern und Nordrhein-Westfalen, welche starke Medienländer seien, hätten die Landesmedienanstalten eine völlig andere Rolle. Hier förderten diese privates lokales Radio und bauten Infrastruktur aus. In Nordrhein-Westfalen sei es im Grunde eine Landeszentrale für Medien- und Informationskompetenz. Diese tue viel im Bereich der Aufklärung der Bevölkerung über neue Medien. Hier in Schleswig-Holstein habe der Gesetzgeber dieses anders entschieden. Es gebe eine starke Konzentration auf das Thema Aufsicht und nicht den Willen eine fördernde und treibende Landesmedienanstalt zu haben. Diese Entscheidung habe er bei seinem Dienstantritt akzeptiert. Er glaube aber, dass der Gesetzgeber und auch die Regierung sich damit des Mittels nehmen würden, eine unabhängige, nicht aus Steuergeldern sondern Rundfunkgebühren finanzierte, ehrenamtlich getragene Institution zu haben, die wichtige Aufgaben im Bereich der Wirtschaftspolitik, Medienförderung und der Medienkompetenz wahrnehmen könnte.

Beim Thema dänisches Fernsehen sei die MA HSH weiter sehr aktiv. Dieses ändere sich jährlich durch die technischen Veränderungen. Er sei der Auffassung, dass man hier eine gute Lösung hinbekomme. Es werde immer komplizierter durch die Rechtsfragen beim digitalen Overspill. Man könne im Medienbereich als Landesmedienanstalt insgesamt deutlich mehr machen. Es sei ähnlich wie bei Verbraucherschutzorganisationen. Es tue aus seiner Sicht einem staatlichen Aufbau gut, unabhängige Institutionen zu haben, welche gewisse Aufklärungsarbeiten, Förderungs- und Forschungsarbeiten leisten könnten. Momentan sei dieses aber nicht der Rechtsrahmen oder finanzielle Rahmen, mit dem die MA HSH arbeite.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Diskussion der vorläufigen Ergebnisse**

Dieser Tagesordnungspunkt wird ausgelassen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in der Sitzung der Enquetekommission am 26. September die Nordelbische Kirche und die Deutsche Rentenversicherung Nord angefragt seien. Im Anschluss an diese Sitzung finde eine weitere Redaktionssitzung statt, um den weiteren Fortgang des Abschlussberichtes zu besprechen.

Die Abg. Dr. Trauernicht merkt an, dass es nach ihrem Informationsstand von der CDU- und der FDP-Fraktion noch keine Bewertung der bisherigen Kapitel aus dem Abschlussbericht gebe. Diese Tatsache und eine Presseerklärung der FDP in der Sommerpause zur Enquetekommission veranlassten sie zu der Frage, wie dieses gerade mit Blick auf die weitere Arbeit in der Enquetekommission zu interpretieren sei und was es für die weitere Arbeit bedeute.

Der Vorsitzende antwortet hierauf, dass es - zumindest für die CDU-Fraktion - keine böswärtige Absicht sei, dass diese noch nichts geliefert habe.

Die Abg. Brand-Hückstädt antwortet, dass sie die Aussagen in der Pressemitteilung durchaus ernst gemeint habe, was aber nicht bedeuten solle, dass sie nicht mitarbeite, auch wenn sie im Untersuchungsausschuss teilgenommen habe. Ihr sei klar gewesen, worum es in der Enquetekommission gehe. Es sollte aus ihrer Sicht darum gehen, zügig auch eine gemeinsame Empfehlung zu machen. Man sei gemeinsam am arbeiten. Dieses werde noch einige Zeit dauern. Der Zeitrahmen gehe bis Ende des Jahres, was sie aber alleine nicht forcieren könne.

Herr Jorkisch merkt mit Blick auf die Pressemitteilung der FDP an, dass er mittlerweile gelernt habe, dass die Politik speziell funktioniere. Wenn man das Gremium Enquetekommission diskreditiere, sei das politisches Spiel. Er habe bei der Lektüre der Pressemitteilung empfunden, dass alle Sachverständigen, die wertvolle Arbeit leisteten, eiskalt mit solch einer Aussage diskreditiert würden. Er persönlich finde dieses schade und dieses entspreche aus seiner Sicht nicht demokratisch gesunden und guten Verhältnissen, wenn man mit einem Gremium vorankommen wolle. Mit der Presseerklärung seien alle Sachverständigen, die sich hier eingebracht hätten, diskreditiert worden.

Die Abg. Brand-Hückstädt weist darauf hin, dass die Pressemitteilung nicht so gemeint gewesen sei und von den Sachverständigen dieses keiner so empfunden habe. Es gehe der FDP ganz alleine und immer darum, dass die Enquetekommission zusammensitze und sich Dinge

anhöre, die bekannt seien und keinen Kontakt zur Außenwelt aufnehmen würde. Sie habe sehr deutlich geschrieben, dass eine Enquetekommission schauen müsse, was da sei und wie man das sortieren könne, um dann mit anderen Ländern in Kontakt zu treten. Dieses sei die Idee der FDP. Ihre Kritik an dieser Enquetekommission werde auch so bleiben, richte sich aber nicht an die Leute, die sich viel Mühe machten und hierher kämen und erzählen würden, was Sache sei. Sie wolle deutlich sagen, dass der Erkenntniswert der Anhörungen nicht so tiefgreifend sei, dass die Enquetekommission eineinhalb Jahre sitzen müsse und dafür Zeit und Geld opferte. Sie wolle die Kritik zurückgeben. Wenn sie die vorliegenden Zusammenfassungen von SPD und Grünen sehe, dann sei ihr dieses peinlich, wenn diese das Abschlussergebnis seien.

Die Abg. Dr. Trauernicht sagt hierauf, dass sie über den Stil und den Rundumschlag irritiert sei. In der Enquetekommission habe man sich auf ein bestimmtes Verfahren geeinigt. Dieses Verfahren sei hier gemeinsam praktiziert worden. Alle arbeiteten nach besten Kräften daran, so viel wie möglich aus den Anhörungen zu ziehen und einen guten Abschlussbericht bei durchaus auch unterschiedlichen Akzentuierungen und politischen Positionen, vielleicht aber auch bei einer großen Übereinstimmung fertigzustellen. Es gebe die Möglichkeit das bisherige Verfahren neu zu akzentuieren. Sie sei wie Herr Jorkisch von der Pressemitteilung gerade mit Blick auf die weitere Arbeit irritiert. Ihre Fraktion habe versucht zu retten, was zu retten gewesen sei. Sie würde darum bitten, dass in Zukunft die Kritik in der Kommission deutlich gemacht werde und Vorschläge gemacht würden, wie man zu besseren Erkenntnissen gelangen könne. Im Übrigen sei sie der Auffassung, dass die bisherigen Anhörungen sehr ertragreich gewesen seien. Diese seien von unterschiedlicher Qualität gewesen und man habe unterschiedliches Vorwissen gehabt. Wenn man sich vertieft mit den Themen beschäftige, seien durchaus Erkenntnisse herauszuholen. Man müsse schon nachdenklich werden, ob bestimmte Formen der Kooperation ausreichen oder ob nicht der Schritt hin zu einer sehr viel konsequenteren politischen Lösung das Richtige wäre. Wenn dieses eine Quintessenz dieser Enquetekommission wäre, wäre dieses schon sehr weitreichend. Sie wolle vor diesem Hintergrund darum bitten, dass man die Sitzungen als Ort suche, um die Qualität zu steigern. Wenn es politisches Interesse gebe, sich zu profilieren, könne sie auch damit umgehen. Die angesprochenen Ereignisse seien aus ihrer Sicht nicht der normale politische Umgang. Sie habe diese in dieser Form noch nicht erlebt.

Der Vorsitzende merkt an, dass er in der nachfolgenden Redaktionssitzung anregen wolle, in der besprochenen Art und Weise weiter zu verfahren. Es sollten die themenbezogenen Dinge angesprochen und versucht werden, die gemeinsamen Punkte herauszuarbeiten. Wenn Differenzen erkennbar seien, sollten diese formuliert und nachher unterschiedlich bewertet werden.

Die Abg. Strehlau stimmt der Ansicht zu, dass die Kommissionsmitglieder einiges in den Anhörungen erfahren hätten. Es möge auch damit zusammenhängen, dass die Mitglieder in den einzelnen Fachbereichen sonst Spezialistinnen und Spezialisten seien. Mit den Anhörungen habe man einen ziemlichen Überblick. Nach ihrer Ansicht leiste die Enquetekommission Grundlagenarbeit für eine andere Regierung, die dann strukturierter Dinge umsetzen könne. Es sei jedenfalls die Basis da, um Erkenntnisse zu gewinnen. Sie unterstütze den Kritikpunkt, dass es schade sei, dass es keine Kommunikation zu den anderen Bundesländern gebe. Da sei der Ansatz durch den Vorsitzenden gemacht worden und es habe kurze Rückmeldungen gegeben. Danach sei aber nichts weiter passiert. In diesem Kontext müsse man überlegen, ob und in welcher Form hier noch ein Anlauf gestartet werden solle. Der parlamentarische Abend der MA HSH sei beispielsweise ein Aufhänger gewesen, wo man mit Parlamentariern aus Hamburg zusammengesessen habe. Erst dann könne auch ein Gefühl von Gemeinsamkeit entstehen. Insofern sei es wichtig, dass man versuche einen Aufhänger zu finden, um diese Arbeit gemeinsam zu bewerten oder zumindest das Ergebnis auch in die Parlamente zu tragen.

Die Abg. Spoorendonk merkt an, dass der SSW gegen die Einsetzung dieser Enquetekommission gestimmt habe. Dieses bedeute aber nicht, dass dieser sich nicht an der Arbeit beteiligen wolle. Das habe der SSW getan, weil dieser der Auffassung sei, dass es konkrete Kooperationsmöglichkeiten gebe, die sinnvoll seien und genutzt werden sollten. Es gebe auch sehr viel, was nicht sinnvoll sei. Daher habe der SSW seine Stellungnahme positiv formuliert. Diese hätte auch anders formuliert werden können. Sie wolle nicht verhehlen, dass ihre Skepsis bestätigt worden sei. Es sei interessant, was die Kommission von den Sachverständigen zu wissen bekommen habe. Einiges sei neu und anderes sei nicht neu gewesen. Es gehe kein Weg daran vorbei, festzustellen, dass nur der schleswig-holsteinische Landtag ein Interesse an dieser Enquetekommission habe. Sie werde bei der Diskussion des Abschlussberichtes auch noch einmal ihre Kritik deutlich machen. Sinnvoll sei es, dass man sich Gedanken mache, wo norddeutsche Kooperation vorangebracht werden könne. Die Pressemitteilung der Abg. Brand-Hückstädt solle man aus ihrer Sicht nicht überbewerten.

Herr Jorkisch entgegnet hierauf, dass er auch der Auffassung sei, dass man diese nicht überbewerten dürfe. Zu den Kosten der Enquetekommission wolle er sagen, dass er ehrenamtlich Mitglied der Kommission sei, weil es in seinem Interesse liege, dass man im Norden vorankomme und Schleswig-Holstein zukunftsfähig werde. Es gelte, Kräfte zu bündeln. Dieses müsse nicht gleich eine Länderfusion sein. Im Wettbewerb der Regionen müsse man klug voran denken. Dass die anderen norddeutschen Bundesländer nicht dabei seien, sei im Prinzip klar gewesen. Aber es sei klug und richtig, darüber nachzudenken, Arbeitsteilung zu machen, Kräfte zu bündeln und gewisse Teile auch zusammenzulegen. Dieses hätten fast alle Sachver-

ständigen durchgängig bestätigt. Man könne dieses, was Sachverständige transportiert hätten und was die Mitglieder dieses Gremiums erfragt hätten, dann mit Unterstützung der Geschäftsführung im Hintergrund aufbereiten und daraus eine Essenz erstellen. Hieraus könne sich ein Handlungsrahmen ergeben, über den es gelte nachzudenken. Er stellt gegenüber den anderen Mitgliedern klar, dass dann die Politik gefragt sei, zu den Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern Kontakt aufzunehmen. Bestenfalls müsse man dieses an die jeweilige Landesregierung mit der Frage richten, ob man sich mit den Fragestellungen norddeutscher Kooperation noch intensiver befassen wolle. Die Enquetekommission könne für diesen weiteren Prozess jetzt die Grundlage setzen. Man dürfe hier nicht davon träumen in diesem Gremium Norddeutschland neu zu erfinden.

Die Abg. Spoorendonk entgegnet hierauf, dass der SSW die kleinste Fraktion im Landtag sei. Dieser habe die Stellungnahme zeitgerecht abgegeben. Sie arbeite konstruktiv aber auch kritisch in diesem Gremium mit. Das ehrenamtliche Engagement von Herrn Jorkisch sei höchst ehrenwert. Die Enquetekommission sei sich einig, dass es konkrete Initiativen gebe, die vorgebracht werden wollten. Manchmal mache man sich etwas vor, was möglich sei.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nach einer kurzen Pause die Redaktionssitzung beginnen solle.

Der Vorsitzende, Abg. Matthießen, schließt die Sitzung um 15:20 Uhr.

gez. M. Matthießen  
Vorsitzender

gez. T. Warnecke  
Geschäfts- und Protokollführer